



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **3. Dezember 2010**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender: Bgm Franz Gartner

entschuldigt abwesend: Vbgm Ing. Franz Brandl, gfGR OSR Herbert Gruböck,
GR Margarete Steinschaden

anwesend: alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer: Nessler M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

Vor Eröffnung der Tagesordnung informiert der sportliche Leiter des Union Tennisclub Gedersdorf, Herr Christoph Henneis, den Gemeinderat über den Verein und dessen sportliche Erfolge, sowie im Speziellen über die äußerst intensive und erfolgreiche Nachwuchsarbeit.

TOP 1: Protokolle der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Sitzung eingelangt sind. Die Sitzungsprotokolle sind somit genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 01.12.2010 vorgenommenen Prüfung zur Kenntnis. Der BGM verliest dazu die Stellungnahme des Kassenverwalters und gibt seine eigene Stellungnahme ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2010 und die vom Bürgermeister und Kassenverwalter dazu ergangenen Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Voranschlag 2011 mit Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan

Der Entwurf des Voranschlages 2011 einschließlich Dienstpostenplan ist in der Zeit vom

19.11. bis 3.12.2010 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der BGM erläutert dem Gemeinderat die wichtigsten Punkte und Vorhaben des Voranschlags, des Schuldennachweises sowie des mittelfristigen Finanzplans.

Bezüglich der Sozialhilfeverbandsumlage fragt Bubna-Litic an, welchen Rechtsstatus dieser Verband hat bzw. in welcher Art und Weise die Gemeinde in diesem ein Mitspracherecht hat. Hierzu führt der Amtsleiter aus, dass es sich dabei nicht um einen Verband im Sinne des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes handelt, sondern alle Gemeinden des Bundeslandes einen Verband bilden, welche den auf die Gemeinden entfallenden Sozialaufwand gemeinschaftlich anhand der jeweiligen Einwohnerzahl zu bezahlen haben. Eine Mitsprache bzw. ein Austritt ist nicht möglich.

Reuter stellt fest, dass das neu zu beschaffende Kommunalfahrzeug weder im Voranschlag 2011, noch im mittelfristigen Finanzplan (MFP) enthalten ist. Das gleiche gilt für den 100jährigen Hochwasserschutz. Der BGM stellt dazu klar, dass der MFP nur für den ordentlichen Haushalt erstellt wird. Beide Vorhaben sind jedoch solche des außerordentlichen Haushaltes. Das angesprochene Kommunalfahrzeuges soll darüberhinaus mittelfristig, also erst nach 2011 beschafft werden.

Müller stellt fest, dass im Voranschlag 2011 ein Bauplatzverkauf in Theiß vorgesehen ist, obwohl die Grundstücke in der Waidackersiedlung aufgrund des fehlenden Hochwasserschutzes gar nicht verkauft werden können. Im Gegensatz dazu ist aber der Bauplatzverkauf in der Leithenstraße in Brunn/Felde nicht budgetiert, obwohl dieser derzeit zum Kauf angeboten wird. Dieser Fehler soll berichtigt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Voranschlagsentwurf 2011 insofern geändert wird, als dass der bei der VA-Stelle 2/84001+00100 (Grundverkäufe Siedlung Theiß) budgetierte Betrag zugunsten der VA-Stelle 2/84000+00100 (Grundverkauf) veranschlagt wird. Im Übrigen möge der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Voranschlags 2011, einschließlich Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Resolution zur Änderung des Apothekengesetzes

Von der Gemeinde Rabenstein/Pielach wurde eine Resolution zur Änderung des Apothekengesetzes an den Nationalrat angestrebt. Hintergrund ist die Tatsache, dass Hausapotheken von praktischen Ärzten geschlossen werden müssen, wenn im Umkreis von 6 km eine öffentliche Apotheke besteht bzw. neu eröffnet wird. Dadurch wird die Übernahme von Arztpraxen in ländlichen Gebieten durch junge Ärzte immer unattraktiver.

Bubna-Litic weist darauf hin, dass die Resolution grundsätzlich ihre Berechtigung hat, es sollte jedoch auch die Sichtweise und Situation der Apotheken angehört werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution an den Nationalrat beschließen:

„Wir Verantwortungsträger der NÖ Landgemeinden haben, wie unsere Kolleginnen und

Kollegen in anderen Bundesländern auch, immer größere Probleme mit der Tatsache, dass sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte finden, die sich in entlegenen Regionen niederlassen wollen.

Schon heute gibt es in unserem Bundesland Planstellen, die trotz großer Anstrengungen nicht mehr besetzt werden können. Setzt sich der Trend, wie von Experten prognostiziert, in dieser Dramatik fort, dann laufen wir Gefahr, in vielen Landgemeinden schon bald ohne ärztliche Nahversorgung auskommen zu müssen.

Ein maßgeblicher Grund für diese landärztliche Ausdünnung sind die massiven Einschränkungen, der die Bewilligung und Führung von ärztlichen Hausapotheken unterliegen. Die Palette der Restriktionen in diesem Bereich reicht von Zwangsschließung ärztlicher Hausapotheken in Zwei-Arzt-Gemeinden bis zur Unmöglichkeit bestehende Hausapotheken bei fehlendem 6-Kilometer-Abstand zur nächsten öffentlichen Apotheke einer Nachfolgerin/einem Nachfolger übergeben zu können.

Die unterzeichneten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fordern die Mandatare aller Parlamentsparteien auf, das Apothekengesetz möglichst schnell zu novellieren, um der permanenten Auslöschung von Hausapothekenstandorten ein Ende zu bereiten. Die bestehenden Schutzzonen um öffentliche Apotheken sind längst nicht mehr zeitgemäß und müssen zugunsten eines patientenorientierten Nebeneinanders von öffentlichen und ärztlichen Apotheken weichen.“

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe

Der NÖ Landtag hat am 19.11.2009 das NÖ Hundeabgabengesetz 1979 dahingehend geändert, dass die jährliche Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes mindestens das 10-fache der für Nutzhunde festgesetzten Abgabe betragen muss. Die Abgabe für Nutzhunde ist gesetzlich festgelegt und beträgt € 6,54 pro Jahr. Das bedeutet, dass in der Hundeabgabeverordnung nunmehr ein zusätzlicher Tarif für diese Hunde vorzusehen ist. Die Beschlussfassung im Gemeinderat und die Kundmachung haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verordnung mit 1.1.2011 in Kraft treten kann.

Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen, dass die Abgabe für diese Hunde mit € 150,00 pro Hund und Jahr festgesetzt werden soll, da einige Gemeinden im Bezirk ebenfalls diese Abgabenhöhe für derartige Hunde gewählt haben.

Reuter lehnt die Abgabenhöhe ab und stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes mit dem gesetzlichen Mindestausmaß, das sind € 65,40 pro Jahr und Hund festgesetzt wird.

Danach lässt der BGM abstimmen und zwar zuerst über den

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, die geltende Hundeabgabeverordnung dahingehend zu ändern, dass die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes mit jährlich € 150,00 pro Hund festgesetzt wird und die als **Beilage 1** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Reuter, Reiter, Müller, Batelka, Kreitner

dafür: 13 Gemeinderatsmitglieder

TOP 6: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Der NÖ Landtag hat am 1.7.2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes beschlossen. Bestehende Verordnungen verlieren mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes ihre Grundlage und sind somit ab 1.1.2011 nicht mehr anwendbar. Seitens des Landes NÖ wurde jedoch empfohlen, dass im Hinblick auf die Rechtssicherheit diese Verordnung durch eine Aufhebungsverordnung des Gemeinderates außer Kraft gesetzt wird. Ungeachtet der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes besteht weiter die bundesgesetzliche Ermächtigung für Gemeinden, durch Beschluss des Gemeinderates Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 FAG 2008 ohne Zweckwidmung des Ertrages einzuhoben. Diese Ermächtigung betrifft jedoch ausschließlich Abgaben, die in Hunderteilen des Eintrittsgeldes („Kartenabgabe“) bemessen werden.

Seitens des BGM wird dazu festgestellt, dass der Gemeinderat am 11.9.1980 beschlossen hat, eine Lustbarkeitsabgabe für den Betrieb von Glücksspielautomaten einzuhoben, wobei der im NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz vorgesehene Höchstarif zur Anwendung gelangt. Diese Abgabe wird jedoch seit Beschlussfassung nicht einhoben, da keine derartigen Automaten im Gemeindegebiet aufgestellt waren. Andere Lustbarkeitsabgaben wurden nicht eingehoben. Entsprechend der Empfehlung der Aufsichtsbehörde schlägt der BGM daher vor, die Verordnung vom 11.9.1980 aufzuheben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die auf Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung vom 11.9.1980 ersatzlos aufgehoben wird und die als **Beilage 2** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der NÖ Landtag hat am 1.7.2010 eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973

beschlossen, die am 1.1.2011 in Kraft tritt. Die umfangreiche Novelle umfasst Regelungen zur Vereinfachung des Gesetzesvollzuges, reduziert die Zahl der Abgabentatbestände durch Entfall überkommener und ertragsschwacher Gebrauchsarten und erhöht die Tarife bei den verbleibenden Gebrauchsarten zur Vermeidung der Schmälerung des zu erwartenden Abgabenertrages bzw. auch weil eine Tarifanpassung zuletzt 1982 erfolgt ist. Auf Grund dieser Novelle ist eine neue Verordnung, allenfalls auch mit entsprechenden Tariffestsetzungen bei Abweichungen von den gesetzlichen Höchsttarifen, durch den Gemeinderat zu erlassen. Die Beschlussfassung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verordnung am 1.1.2011 in Kraft treten kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 eine Verordnung erlassen, wonach die Gebrauchsabgabe von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten ist und die als **Beilage 3** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8: Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Mit Beschluss des GR vom 24.6.2010 (TOP 9) wurde auf Grund der Aufhebung der NÖ Abgabenordnung per 3.12.2009 die Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen neu erlassen. Die neue Verordnung wurde mit 1.1.2010 in Kraft gesetzt. Im Zuge der Verordnungsprüfung durch die Abt. WST3 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde festgestellt, dass die Ortstaxeverordnung gesetzwidrig ist, da Verordnungen gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht rückwirkend in Kraft treten dürfen. Der Gemeinde wurde daher aufgetragen, die gesetzwidrige Verordnung so rasch als möglich aufzuheben und neu zu erlassen. In diesem Zusammenhang wurde weiters darauf hingewiesen, dass das NÖ Tourismusgesetz 1991 mit Jahresende 2010 außer Kraft tritt und durch das Tourismusgesetz 2010 ersetzt wird. Aus diesem Anlass muss die auf Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 beschlossene Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen durch einen Gemeinderatsbeschluss mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 aufgehoben werden. Seitens der Abt. WST3 wurde daher empfohlen, dass der nunmehr erforderliche Neubeschluss der Ortstaxenverordnung gleichzeitig in seiner Geltung bis 31.12.2010 befristet werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen entsprechend der Empfehlung der Abt. WST3 des Amtes der NÖ Landesregierung neu beschlossen wird, wobei gleichzeitig festgelegt werden soll, dass die Verordnung mit 31.12.2010 außer Kraft tritt und die als **Beilage 4** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Änderung der Wasserabgabenordnung

Die Stadt Krems hat mitgeteilt, dass die Wasserbezugsgebühr per 1.11.2010 von € 1,49/m³ auf € 1,58/m³ erhöht wird. Im Hinblick auf den gewährten Abschlag erhöht sich somit der Wassereinkaufspreis von derzeit € 0,52 auf € 0,55/m³ im Jahr 2011.

Desweiteren wurde vom 20.-21.10.2010 von der Aufsichtsbehörde eine Abgabenprüfung vorgenommen, wobei festgestellt wurde, dass die WVA nicht kostendeckend geführt wird und eine große Anzahl von Haushalten außerordentlich geringe Wassermengen abnehmen (von 1-10 m³/Jahr!). In dem bis dato noch nicht vorliegenden Prüfbericht wird die Aufsichtsbehörde die Gemeinde daher auffordern, die Wasserabgaben anzuheben.

Nachdem das Problem der geringen Wasserabnahmen hinlänglich bekannt ist und bis dato alle Aufklärungsmaßnahmen zu keinen wesentlichen Veränderungen geführt haben, hat der Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Bereitstellungsbetrag (derzeit € 46,50 pro 3m³/h-Wasserzähler und Jahr zzgl. 10 % Ust) drastisch zu erhöhen und gleichzeitig die Wasserbezugsgebühr (derzeit € 1,49/m³ zzgl. 10 % Ust) zu senken, so dass die Summe der jährlichen Wasserabgaben für eine voll angeschlossene Liegenschaft in etwa gleich bleibt bzw. nur geringfügig höher wird.

Vom Bürgermeister wurden daraufhin mehrere Berechnungsvarianten erstellt und dem Finanzausschuss zur Befassung vorgelegt, worauf der Ausschuss jene Variante, die eine Erhöhung des Bereitstellungsbetrages auf € 27,13 pro m³/h (das sind € 81,39 pro 3m³/h-Wasserzähler zzgl. 10 % Ust) und eine Senkung der Wasserbezugsgebühr um 10 % auf € 1,34 pro m³/h (zzgl. 10 % Ust) vorsieht, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen hat.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Wasserabgabenordnung entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses geändert wird und die als **Beilage 5** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: Nutzungsvereinbarung über Jugendheim Theiß

Mit Beschluss vom 18.5.2005 wurde eine Vereinbarung mit der Jugendgemeinschaft Theiß betreffend die kostenlose Überlassung des Wohnhauses Theiß, Untere Hauptstraße 44, als Jugendheim genehmigt. Die Vereinbarung wurde auf 5 Jahre, bis zum 31.5.2010, abgeschlossen. Nunmehr soll die Vereinbarung um weitere 5 Jahre verlängert werden, wobei folgende zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden sollen:

1. Das überlassene Grundstück ist laufend zu reinigen und in einem ortsbildgerechten Zustand zu erhalten;
2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen direkt vor dem Vereinshaus ist zu unterlassen, die KFZ sind am Parkplatz beim Musikheim abzustellen;

Seitens der JG Theiß wurde der neue Vereinbarungstext bereits angenommen und unterfertigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegenden Vereinbarung mit der Jugendgemeinschaft Theiß betreffend die Überlassung und Benutzung des Wohnhauses in Theiß, Untere Hauptstraße 44, als Jugendheim bis zum 31.5.2015 die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11: Erhöhung der Turnsaalmiete

Mit Beschluss vom 1.7.1999 (TOP 14) wurde für die außerschulische Benützung des Turnsaales der Volksschule ein Entgelt in der Höhe von € 10,90 pro Stunde (inkl. 20 % Ust) festgelegt. Dieser Betrag wurde bisher nicht erhöht, so dass eine Anhebung gerechtfertigt erscheint. Vom Schulausschuss wurde vorgeschlagen, den Beitrag ab Semesterbeginn im Frühjahr 2011 mit € 12,00 pro Stunde (inkl. 20 % Ust) neu festzusetzen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die außerschulische Benützung des Turnsaales, beginnend mit dem zweiten Semester des Schuljahres 2010-2011 ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 12,00 pro Stunde (inklusive 20 % Ust.) verrechnet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Übernahme der Nebenflächen L 7073 in Brunn/Felde und Gedersdorf

Mit Genehmigung des Landeshauptmannes vom 16.11.2006 wurden von der Straßenmeisterei Krems Gehsteige entlang der L 7073 und zwar im Bereich des Hauses Hauptstraße 40 in Brunn/Felde, sowie in der Rechten Bahnzeile in Gedersdorf zwischen Spielplatz und dem Haus Hinterleitner, saniert. Die Arbeiten wurden im Jahr 2007 abgeschlossen, das erforderliche Baumaterial inkl. Dieselrechnungen war von der Gemeinde zu tragen. Nun müssen die hergestellten Anlagen von der Gemeinde in ihre Verwaltung und Erhaltung übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die von der NÖ Straßenverwaltung, Straßenmeisterei Krems, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 7073 im Ortsgebiet von Brunn im Felde und Gedersdorf, in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13: Bauplatzverkauf in Brunn/Felde, Hüttengrabenweg

Herr Raphael Malacek, derzeit wohnhaft in Grafenegg, hat bekannt gegeben, dass er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Martina Eder und deren Mutter Anna Allouchi den Bauplatz Gst.Nr. 157/15 am Hüttengrabenweg in Brunn/Felde kaufen möchte.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Gst.Nr. 157/15 am Hüttengrabenweg in Brunn/Felde an Raphael Malacek, wohnhaft in 3485 Grafenegg 10 Top 5, Martina Eder und Anna Allouchi, derzeit wohnhaft in Gedersdorf, Weinbergstraße 12, zum Preis von € 24.240,00 und den üblichen Bedingungen (Wiederkaufsrecht) verkauft wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14: 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Form einer generellen Überarbeitung

Mit Beschluss vom 06.12.2007 (TOP 12) wurde die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes durch das Technische Büro für Raumplanung Reinberg und Partner OEG in Auftrag gegeben. Am 06.03.2008 hat der Gemeindevorstand darüberhinaus beschlossen, dass gleichzeitig mit der Erstellung des Entwicklungskonzeptes eine generelle Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorgenommen werden soll.

Die Entwürfe des Entwicklungskonzeptes und des überarbeiteten örtlichen ROP`s sind vom 15.01.2010 bis einschließlich 26.02.2010 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Innerhalb des Einsichtszeitraumes sind 16 Stellungnahmen eingelangt die vom Bauausschuss gemeinsam mit der Raumplanerin inhaltlich behandelt wurden. Hinsichtlich der Stellungnahmen hat der Bauausschuss folgende Empfehlungen an den Gemeinderat abgegeben:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1:

EVN Wasser und Wasserwerk Krems werden Ende Februar 2010 einen adaptierten Schutzgebietsvorschlag vorlegen, der berücksichtigt werden soll.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da noch keine Verordnung vorliegt.

2. Amt der NÖ Landesregierung, Öffentl. Wassergut zu Gst.Nr. 224/2, KG Brunn/F., Nr. 1086/5, KG Gedersdorf, Nr. 1258, 1259 u. 1375, KG Theiß:

Hinweis, dass entlang der Grundstücke ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden müssen

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da Bebauung entlang der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist.

3. Stieger Franz zu Gst.Nr. 354/2, KG Brunn/F.:

Grundstück soll von Grünland in Bauland umgewidmet und der vorgesehene Grüngürtel am Ende des Grundstückes angelegt werden

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da das Grundstück derzeit nicht hochwassersicher (HQ100) ist.

4. Straßenmeisterei Krems zu Gst.Nr. 154/1, KG Stratzdorf:

Umwidmung der Verkehrsflächenwidmung auf Grünland-Ökofläche/Ödland soll nicht erfolgen

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll berücksichtigt und Änderung nicht verordnet werden.

5. Schwanzer Regina zu Gst.Nr. 706/1, KG Theiß:

Umwidmung in Grünland-Freihaltefläche soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da Möglichkeit der Bebauung („Geb“) im Rahmen dieser Widmung weiterhin uneingeschränkt gegeben ist.

6. Paradeiser Ilse zu Gst.Nr. 101, KG Stratzdorf:

Widmung eines Grüngürtels zum Schutz der benachbarten Kapelle in Stratzdorf soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll berücksichtigt und Änderung nicht verordnet werden, da Widmungszweck auch mit Bebauungsplan (seitliche Baufluchtlinie) erreicht werden kann.

7. Apfelthaler Herbert und Rosemarie zu Gst.Nr. 291/1, KG Theiß:

Widmung eines Grüngürtels über das Grundstück soll entfallen und der als Grünland gewidmete Teil des Grundstückes in Bauland umgewidmet werden.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da Grüngürtel bei allen BW-Glf Widmungsgrenzen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Für zusätzliche Baulandwidmung besteht kein Bedarf.

8. EVN AG zu Gst.Nr. .69, KG Theiß, und 842/1, KG Schlickendorf:

Wohnhaus und Garage auf Gst.Nr. .69 sollen als erhaltenswerte Gebäude im Grünland ausgewiesen werden, die Widmung „Verkehrsfläche“ für eine aufgelassene öffentliche Verkehrsfläche im Kraftwerksareal auf Gst.Nr. 842/1 soll entfernt werden.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll teilweise berücksichtigt und fehlerhafte Verkehrsflächenwidmung auf dem Gst.Nr. 842/1 gestrichen werden. Die Umwidmung „Geb“ soll beim nächsten Änderungsverfahren vorgenommen werden.

9. Mayer Hermann zu Gst.Nr. 1350, KG Theiß:

Die Widmung Grünland-Freihaltefläche soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da Aufforstung der Fläche weiterhin möglich ist.

10. Steinbatz Franz und Herta zu Gst.Nr. 156/1, 160/1 u. 334/1, KG Brunn/Felde:

Widmung Grünland-Grüngürtel soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da Grüngürtel bei allen BW-Glf Widmungsgrenzen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

11. Steinbatz Herta jun. zu Gst.Nr. 435 u. 436, KG Brunn/Felde:

Widmung Grünland-Grüngürtel soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da Grüngürtel bei allen BW-Glf Widmungsgrenzen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

12. Thiery Karl u. Eveline, Toifl Artur zu Gst.Nr. 375, KG Theiß:

Anstelle des vorgesehenen Grüngürtels soll eine Verkehrsfläche (Güterweg, Aufschließungsstraße) für allfällige weitere Baulandwidmungen gewidmet werden.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da weder ein Verkehrsbedürfnis noch ein Bedarf an zusätzlicher Baulandwidmung in diesem Bereich gegeben sind.

13. NÖ Wirtschaftskammer zum Betriebsgebiet Stratzdorf (Änderungspunkt 6):

Der Zusatz „ausgenommen Handel an den Letztverbraucher“ beim Bauland-Betriebsgebiet in den KG`s Stratzdorf und Theiß soll beibehalten werden.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll berücksichtigt und Änderung nicht verordnet werden.

14. Gerstenmayer Franz und Winkler Erwin zu Gst.Nr. 275, KG Stratzdorf, Gst.Nr. 329 KG Brunn/F., und Gst.Nr. 735, KG Schlickendorf:

a) Die Widmung Grünland-Grüngürtel-Biotopverbund soll nicht erfolgen.

b) Die Widmung Grünland-Freihaltefläche soll nicht erfolgen.

c) Die Widmung Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Zu a) Soll berücksichtigt und alle vorgesehenen Widmungen Grünland-Grüngürtel-Biotopverbund nicht verordnet werden, da eine etwaige spätere Entfernung dieser Anlagen nicht verhindert werden soll.

Zu b) Soll nicht berücksichtigt werden, da Widmung keinen Einfluss auf Bewirtschaftung hat.

Zu c) Soll teilweise berücksichtigt und der Grüngürtel auf eine Breite von 8 m reduziert werden.

15. Haiderer-Patzolt Josef zu Gst.Nr. 472 u. 458, KG Brunn/F.:

Die Widmung Grünland-Grüngürtel-Biotopverbund soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll berücksichtigt und Änderung nicht verordnet werden.

16. Haiderer-Patzolt Herta zu Gst.Nr. 369 u. 370, KG Brunn/F.:

Die Widmung Grünland-Freihaltefläche soll nicht erfolgen.

Empfehlung des Bauausschusses:

Soll nicht berücksichtigt werden, da Widmung keinen Einfluss auf Bewirtschaftung hat.

Im Übrigen wurden noch Fehler berichtigt und geringfügige Änderungen vorgenommen, die in der Zusammenfassenden Erklärung über den Beschluss der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, welche einen wesentlichen Bestandteil der Änderungsunterlagen darstellt, festgehalten sind. In dieser Erklärung ist auch dargelegt und erläutert, in welchem Umfang der Umweltbericht bei der Entscheidung berücksichtigt wurde und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Bubna-Litic beantragt, dass über die Behandlung der von den Ehegatten Apfelthaler eingebrachten Stellungnahme (siehe Pkt. 7.) separat abgestimmt wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein örtliches Entwicklungskonzept neu erlassen und das örtliche Raumordnungsprogramm in Form einer generellen Überarbeitung

entsprechend dem vom Büro im-plan-tat | Reinberg und Partner OEG unter PZ ipt 31310 15 verfassten und öffentlich aufgelegten Entwurf unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bauausschusses hinsichtlich der eingelangten Stellungnahmen – mit Ausnahme jener der Ehegatten Apfelthaler (Pkt. 7.) – geändert wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stellungnahme der Ehegatten Apfelthaler nicht berücksichtigt, der Grüngürtel im Bereich des GSt.Nr. 291/1, KG Theiß, wie im Auflageentwurf eingetragen belassen und die als **Beilage 6** dem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Bubna-Litic, Steininger

Stimmenthaltung: Dingl

dafür: 15 Gemeinderatsmitglieder

TOP 15: Freilassung für Betriebsansiedlung im Betriebsgebiet Stratzdorf

Die Firma Trost GmbH hat den Wunsch, das an ihr bestehendes Betriebsareal angrenzende freie Betriebsgrundstück Nr. 1138/6 anzukaufen. Der Verwendungszweck soll der gleiche sein, wie bei dem bereits vorhandenen Betriebsgrundstück. Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsareals sollen zusätzlich 5 Beschäftigte am Standort gemeldet und deren Kommunalsteuer an die Gemeinde abgeführt werden.

Das Grundstück hat ein Flächenausmaß von 3.944 m². Das Freilassungsentgelt beträgt € 43.029,04, wovon vertragsgemäß noch rund € 8.700,00 als Wertsicherung an die Grundeigentümer abgeführt werden müssen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Eigentumsrecht am Betriebsgrundstück Nr. 1138/6, KG. Theiß, im Ausmaß von 3.944 m² für Herrn Johann und Frau Barbara Trost aus Traisen einverleibt werden kann und dass die Freilassung vom Vorkaufsrecht gegen Bezahlung eines Betrages von € 10,90/m² gegeben wird. Ein Teil dieses Betrages ist für die Wertanpassung an die Grundeigentümer weiter zu geben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16: Zustimmung und Freilassung für Betriebsansiedlung im Wirtschaftspark

Der Geschäftsführer der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH hat schriftlich bekannt gegeben, dass die Firma Konzept Haus GmbH mit Betriebssitz in Krems/Donau das Gst.Nr. 1125/2, KG Stratzdorf, im Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf ankaufen möchte. Das Grundstück hat ein Ausmaß von 5.787 m² wovon 1.683 m² im Einlösungsstreifen des vierspurigen Ausbaues der S 5 liegen. Seitens des Unternehmens ist beabsichtigt, auf der Restfläche im Ausmaß von 4.104 m² ein Betriebsgebäude und eine Lagerhalle zu errichten, in der die Fa. KM-Bau GmbH ihren Betriebssitz haben soll. Die KM-Bau GmbH beschäftigt derzeit 5 Mitarbeiter, eine Erhöhung auf 8-10 im Jahr 2011 ist geplant. Konzept Haus GmbH beabsichtigt weiters, innerhalb von 2 Jahren die benachbarten Grundstücke 1121/2 und 1120/2 anzukaufen, ein Betriebsgebäude darauf zu errichten und den Betriebssitz in den Wirtschaftspark zu verlegen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Betriebsansiedlung der Fa. KM-Bau GmbH auf dem Gst. Nr. 1125/2, KG Theiß, zustimmen und zum Ankauf des Grundstückes durch die Firma Konzept Haus GmbH die Freilassung vom Vorkaufsrecht erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17: 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Widmung Bauland-Betriebsgebiet in der KG Theiß

Der Entwurf über die 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit vom 9.5.-20.6.2008 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Dabei war auch die Widmung von Bauland-Betriebsgebiet im Bereich des neuen Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf vorgesehen. Am 25.6.2008 erfolgte die Begutachtung der Änderungsentwürfe durch den Amtssachverständigen für Raumordnung. Dabei wurde festgestellt, dass die von den Änderungspunkten 1, 2 und 4 betroffenen Grundstücke keine HQ₁₀₀-Sicherheit aufweisen, so dass die Baulandwidmung der vorgesehenen Flächen erst nach Herstellung der HQ₁₀₀-Sicherheit (= Geländeaufschüttung) durch das Land NÖ genehmigt werden kann. Nachdem die Aufschüttung der gesamten als Bauland-Betriebsgebiet (BB) vorgesehenen Flächen (Änderungspunkte 1 und 2) aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich war, wurden die Flächen zur Sicherstellung einer späteren Widmung als BB vorerst als Grünland-Freihalteflächen gewidmet.

In der Zwischenzeit wurde der bestehende Hochwasserschutzdamm am Kamp-Unterlauf saniert. Dadurch haben sich die Hochwasser-Anschlaglinien im Bereich des Wirtschaftsparkes derart verändert, dass die Grundstücke Nr. 1119/3, 1120/2, 1121/1 und 1125/2, KG Theiß, außerhalb der HQ₁₀₀-Überflutungsfläche liegen, worüber eine Bestätigung der Werner Consult Ziviltechnikergemeinschaft, Wien, vom 26.11.2010, vorliegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Theiß entsprechend der neuen Plandarstellung des Büro im-plan-tat | Reinberg und Partner, vom Dezember 2010 PZ: ipt 31310 15, durch Widmung von Bauland-

Betriebsgebiet auf den Grundstücken Nr. 1119/3, 1120/2, 1121/1 und 1125/2, KG Theiß, geändert wird und die als **Beilage 7** dem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 18: Zivilschutzverband – Mitgliedsbeitrag 2011

Der NÖ Zivilschutzverband hat ersucht, den Verband auch im Jahr 2011 wieder durch einen Mitgliedsbeitrag finanziell zu unterstützen. Bisher wurde jeweils ein Betrag von € 320,00 pro Jahr geleistet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass an den NÖ Zivilschutzverband für das Jahr 2011 ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 320,00 geleistet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 19: Vereinssubventionen 2011

Für das Jahr 2011 liegen folgende Subventionsansuchen von Vereinen vor:

- a) Fischereiverein Gedersdorf
Antrag eingelangt am 14.10.2010 über € 500,00, im Vorjahr wurden € 500,00 gewährt;
- b) Seniorenbund Gedersdorf
Antrag eingelangt am 8.10.2010 über € 350,00, im Vorjahr wurden € 350,00 gewährt;
- c) Pferdefreunde Donaudorf
Antrag eingelangt am 4.10.2010 über € 350,00, im Vorjahr wurden € 350,00 gewährt;
- d) Jugendgemeinschaft Theiß
Antrag eingelangt am 30.9.2010 über € 487,19, im Vorjahr wurde keine Förderung beantragt;
- e) Gesangsverein Theiß
Antrag eingelangt am 29.9.2010 über € 350,00, im Vorjahr wurden € 350,00 gewährt;
- f) Tennisclub Gedersdorf
Antrag eingelangt am 20.9.2010 über € 1.000,00, im Vorjahr wurden € 1.000,00 gewährt;
- g) Volkstanzgruppe Gedersdorf
Antrag eingelangt am 29.9.2010 über € 400,00, im Vorjahr wurden € 350,00 gewährt;
- h) Kinderfreunde Gedersdorf
Antrag eingelangt am 23.8.2010 über € 350,00, im Vorjahr wurden € 350,00 gewährt;
- i) Trachtenkapelle Gedersdorf
Antrag eingelangt am 21.6.2010 über € 1.800,00, im Vorjahr wurden € 1.800,00 gewährt;
- j) Pensionistenverband Ortsgruppe Gedersdorf
Antrag eingelangt am 28.6.2010 über € 350,00, im Vorjahr wurden € 350,00 gewährt;
- k) KOBV Ortsgruppe Gedersdorf

Antrag eingelangt am 21.6.2010 über € 350,00, im Vorjahr wurden € 350,00 gewährt;
Nach Diskussion der einzelnen Subventionsansuchen ergeht folgender

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass folgende Vereine unter Berücksichtigung der Richtlinien über Vereinsförderungen im Jahr 2011 eine Subvention erhalten:

- a) Der Fischereiverein Gedersdorf in der Höhe von € 500,00;
- b) Der Seniorenbund Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;
- c) Die Pferdefreunde Donaudo in der Höhe von € 350,00;
- d) Die Jugendgemeinschaft Theiß in der Höhe von € 487,19;
- e) Der Gesangsverein Theiß in der Höhe von € 350,00;
- f) Der Tennisclub Gedersdorf in der Höhe von € 1.000,00;
- g) Die Volkstanzgruppe Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;
- h) Die Kinderfreunde Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;
- i) Die Trachtenkapelle Gedersdorf in der Höhe von € 1.800,00;
- j) Der Pensionistenverband OG Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;
- k) Der KOBV OG Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 20: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Sitzungstermine 2011
Gemeindevorstand: 13.1., 3.2., 3.3., 7.4., 5.5., 9.6., 7.7., 8.9., 6.10., 3.11., 1.12.;
Gemeinderat: 24.3., 30.6., 29.9., 15.12.;
- Festsitzung mit Ehrung der ausgeschiedenen Mandatäre
Am Freitag, den 14. Jänner 2011 findet um 18.00 Uhr im Gasthof Winkler in Theiß eine Festsitzung statt, bei der die Ehrung der im Jahr 2010 aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Mandatäre vorgenommen wird. Zur Festsitzung werden auch alle Gemeindebediensteten und die Obleute aller Vereine in der Gemeinde eingeladen.
- Dankschreiben von gesangSverein theiß
Der gesangSverein Theiß hat sich für die gewährte und ausgezahlte Subvention schriftlich beim Gemeinderat bedankt.
- Erhöhung der Schulbeiträge durch Schulzentrum Krems
Durch die Inbetriebnahme des neuen Schulzentrums verändern sich die Kopfquoten der Schulgemeinden wie folgt:
 - bei der Sonderschule von € 2.308,00 auf € 4.290,00 im Jahr 2011;
 - bei der Hauptschule von € 1.535,00 auf € 2.586,00 im Jahr 2011;
 - beim Polytechnischen Lehrgang von € 2.696,00 auf € 7.220,00 im Jahr 2011;
- Ernennung eines/r Bildungsbeauftragten
Für die Funktion eines/r Bildungsbeauftragten aus den Reihen der GemeindevertreterInnen hat sich nach wie vor niemand gefunden. Es ergeht daher noch einmal der Aufruf an alle MandatarInnen sich für diese Funktion zur Verfügung zu stellen.

- **Abgabenprüfung durch Aufsichtsbehörde**
Am 20. und 21.10.2010 wurde durch die Abt. Gemeinden eine Abgabenprüfung bei der Gemeinde vorgenommen. Dabei wurde u.a. die nicht kostendeckende Abgabenhöhe bei den Wasser- und Friedhofsabgaben kritisiert und die Anhebung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe empfohlen. Weiters wurden einige Differenzen bei der Berechnung verschiedener Abgaben aufgezeigt. Ein detaillierter schriftlicher Bericht liegt jedoch noch nicht vor.
- **Informationsveranstaltungen am 14.12.2010**
Um 15:00 Uhr erfolgt eine Besichtigung der Baustelle bei der neuen Kläranlage des GAV Krems. Um 17:00 Uhr wird die Beleuchtungsstraße der EVN am Gelände des Kraftwerkes in Theiß besichtigt. Anschließend erfolgt eine Schulung der Gemeindevertreter über die Fragebögen für das Gemeinde-Energiekonzept. Alle GemeindevertreterInnen sind eingeladen, zahlreich an diesen Info-Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21:38 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.3.2011 genehmigt.

Unterschriften:

Franz Gartner, eh.

Bürgermeister:

Franz Brandl, eh.

für die ÖVP

W. Rammel, eh.

für die SPÖ

Steininger Theresa, eh.

für die LLGG

Nessl, eh.

Schriftführer

VERORDNUNG

über die Erhebung der Hundeabgabe

§ I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI.: 3702 i.d.g.F., für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 4. für Nutzhunde | jährlich € 6,54 pro Hund |
| 5. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 des NÖ
Hundeabgabegesetzes | jährlich € 150,00 pro Hund |
| 6. für alle übrigen Hunde | jährlich € 20,00 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat am 3. Dezember 2010 (TOP ..) die folgende

**Aufhebung der Verordnung über die
Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

beschlossen

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf vom **11.09.1980** wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2010 (TOP 8) aufgrund des § 11 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5, verordnet:

VERORDNUNG

über die Erhebung von ORTSTAXEN

1. Die Gemeinde Gedersdorf erhebt als Gemeinde der **Ortsklasse III** eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen.
Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.
2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
3. Die Ortstaxe beträgt **€ 0,145** pro Person und Nächtigung.
4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:
 - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
 - c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,
 - d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 - e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
 - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,

- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
 - h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
 - i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.
5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.
- Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.
- Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist.
- Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr. Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.
6. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2010 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

In der Gemeinde Gedersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeinde-wasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1,441.293,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 8.648 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeinde-wasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **27,13** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 27,13	€ 81,39
6	€ 27,13	€ 162,78
10	€ 27,13	€ 271,30
20	€ 27,13	€ 542,60

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,34** festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Jänner | bis 31. März |
| 2. | von 1. April | bis 30. Juni |
| 3. | von 1. Juli | bis 30. September |
| 4. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf beschließt in seiner Sitzung am 03.12.2010 (TOP 14) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß den §§ 1-2 und den §§ 13-24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird hiermit das

ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMM DER GEMEINDE GEDERSDORF

in Form einer generellen Überarbeitung geändert.

§ 2

Ziele der örtlichen Raumordnung

I. Allgemeine Ziele:

- Dieses örtliche Raumordnungsprogramm wird auf einen Zeitraum von **ca. 10 Jahren** abgestimmt.
- Das **Prinzip der Nachhaltigkeit** soll als primäres Bewertungskriterium für kommunale Maßnahmen herangezogen werden.
- Die **gegenseitige Beeinträchtigung von Nutzungen** soll verringert werden.

II. Besondere Ziele:

1. Funktion der Gemeinde Gedersdorf im größeren Raum:

- Die Gemeinde ist Standort eines **interkommunalen Betriebsgebietes** und soll als **attraktiver Arbeitsstandort** weiterentwickelt werden.
- Die Gemeinde soll gleichzeitig als **attraktiver Wohnstandort** erhalten und weiterentwickelt werden.
- Die Qualität des regional bedeutenden **Grundwasserkörpers** soll erhalten werden.

2. Naturraum und Umwelt:

- Die Erhaltung und Verbesserung des **ökologischen Zustandes** ist ein Oberziel der Gemeindeentwicklung.
- Die **Emissionen** (Luftschadstoffe, Abwässer, Müll und Lärm) durch Verkehr, Haushalte und Betriebe sollen vermindert und vermieden werden.
- Die **Ressource Boden** soll geschützt und schonend genutzt werden.
- Die **Energiebereitstellung** soll ökologisiert werden.

3. Bevölkerung und soziale Infrastruktur:

- Die Verbesserung des **sozialen Zusammenhalts** innerhalb der Gemeinde ist ein Oberziel der Gemeindeentwicklung.
- Die Schaffung eines **idealen Umfeldes für die ältere Generation** ist ebenfalls ein Oberziel der Gemeindeentwicklung.
- Mit Bedacht auf die wirtschaftliche Bereitstellung der notwendigen technischen und sozialen Infrastruktur, die Grundausstattung, die Sozialstruktur und Integration wird eine **Einwohnerzahl** von rund **2.400** angestrebt. Dieser Wert ist als Richtwert für das örtliche Raumordnungsprogramm zu verstehen und soll mittelfristig in etwa 10 Jahren nicht überschritten werden.
- Eine möglichst **gute Mischung von sozialen Gruppen und Altersgruppen** wird angestrebt.
- Zuzügler sollen bestmöglich integriert werden.
- Der soziale **Zusammenhalt zwischen den Generationen** soll gestärkt werden.
- Der **Zusammenhalt zwischen den Ortschaften** soll gefördert werden.

4. Spiel, Sport und Erholung:

- Die Verbesserung der **Freizeitqualität** ist ein Oberziel der Gemeindeentwicklung.

5. Wirtschaft:

- Die Erhaltung und Schaffung von **positiven Umfeldbedingungen für Betriebe** ist ein Oberziel der Gemeindeentwicklung.
- Die touristische Anziehungskraft der Region soll für **ergänzende Angebote** (Beherbergung etc.) genutzt werden.

6. Besiedelung und Bebauung:

- Die **Nahversorgung** in den Ortschaften soll gesichert werden.

7. Verkehr und technische Infrastruktur:

- Die Verbesserung der Bedingungen für den **Umweltverbund** (Anm.: Umweltverbund fasst Fußgänger, öffentliche oder private Fahrräder, öffentliche Verkehrsmittel und Carsharing zusammen) ist ein Oberziel der Gemeindeentwicklung.
- Ein "**Ort der kurzen Wege**" soll geschaffen werden.

§ 3

Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

1. Funktion der Gemeinde Gedersdorf im größeren Raum:

- Umsetzung des interkommunalen Betriebsgebiets Stratzdorf und Abstimmung der Gemeindeentwicklung auf diese Maßnahme.

Die Qualität des Grundwassers des regional bedeutsamen Grundwasserkörpers soll durch

- die Forcierung der ökologischen Landwirtschaft,
- die Einhaltung der Schutzvorgaben,
- die Vermeidung von Einträgen über die Grundwasserfreilegungen

erhalten werden.

2. Naturraum und Umwelt:

Die Ressource Boden soll durch

- die Aktivierung von bestehenden Baulandreserven,
- die Umsetzung verdichteter Bebauungsformen in den Katastralgemeinden Brunn im Felde und Theiß,
- durch die gemäßigte Erweiterung von weiteren Baulandflächen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und unter Berücksichtigung der angestrebten Einwohnerzahl,
- die Umsetzung des Stufenplanes für eine geordnete Siedlungsentwicklung,
- die Weiterentwicklung des Biotopverbundes und
- die Verringerung des Versiegelungsgrades insbesondere in den Betriebsgebieten

geschont werden.

Die Energiebereitstellung soll durch

- die Förderung dezentraler Energieversorgung,
- die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung hinsichtlich Energiesparen und
- die Nutzung der Potentiale alternativer Energie

ökologisiert werden.

3. Bevölkerung und soziale Infrastruktur:

Der soziale Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde soll durch

- Angebote für soziale Interaktion,
- Förderung von sozialen Netzen (Vereine etc.) und
- die Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der verschiedenen Generationen

gestärkt werden.

Ideale Umfeldbedingungen für die ältere Generation sollen durch

- alternative, an die Gemeindestruktur angepasste Altenbetreuungs-einrichtungen,
- spezielle Freizeitangebote,
- die Entwicklung von Gebieten für generationenübergreifendes Wohnen,
- eine auf die ältere Generation abgestimmte Freiraum- und Ortsplanung,

geschaffen werden.

Die Integration von Zuzüglern soll durch

- ein gemäßigtes Bevölkerungswachstum,

- die Umsetzung von sozialen Begleitmaßnahmen im Zuge der Erweiterung des Bauland- und Wohnangebotes.

gelingen.

Der Zusammenhalt zwischen den Ortschaften soll durch

- den Aufbau einer gemeinsamen Identität und
- die Schaffung von ortsübergreifenden Einrichtungen

gelingen.

Der soziale Zusammenhalt zwischen den Generationen soll durch

- die Einbindung aller Generationen in die Gemeindeentwicklung,
- die Beachtung der Mischung der Generationen bei der Siedlungsentwicklung und
- die Verbesserung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes

gestärkt werden.

Die Konzentration von sozialen Gruppen soll durch

- die Schaffung differenzierter Wohnangebote und
- die Haltung und Anziehung von jungen BürgerInnen

vermieden werden.

4. Spiel, Sport und Erholung:

Die Freizeitqualität soll durch

- die Verbesserung des Kunst- und Kulturangebots,
- die Steigerung der Attraktivität des Gemeindegebietes für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung (Radfahren, Spazierengehen) und für andere Sport- und Freizeitarten,
- die Erhaltung der Kellergassen und der Attraktivität des Weinberges für Freizeitaktivitäten und
- die Schaffung diverser Freizeitangebote – insbesondere für Jugendliche und die ältere Generation

verbessert werden.

5. Wirtschaft:

Positive Umfeldbedingungen für Betriebe sollen durch

- die Schaffung von Mischgebieten für die Kombination von Wohnen und Arbeiten (emissionsarm),
- die Umsetzung des interkommunalen Betriebsgebietes und
- die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen

erhalten und geschaffen werden.

6. Besiedelung und Bebauung:

Die gegenseitige Beeinträchtigung von Nutzungen soll durch

- das Entflechten von Wohnen und Landwirtschaft,
- die Erweiterung der Siedlung außerhalb von Störbereichen,
- die Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (vorallem Hochwasser-, Lärmschutz),
- das Entflechten von Wohnen und emissionsintensiven Arbeiten

verringert werden.

7. Verkehr und technische Infrastruktur:

Die Bedingungen für den Umweltverbund sollen durch

- die Schaffung eines engmaschigen Fuß- und Radwegenetzes,
- die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Bedienung durch den ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) und
- die Sicherung der Nahversorgung

verbessert werden.

§ 4

1. Die örtliche Entwicklung soll entsprechend dem **Entwicklungskonzept** erfolgen. Das Entwicklungskonzept mit der Plannummer 31310 ipt ÖEK 2009 ÖK besteht aus einem Blatt und gilt als Bestandteil dieser Verordnung. Es ist bei künftigen Abänderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen.
2. Die Widmung bzw. Nutzung der einzelnen Grundflächen des Gemeindegebietes der Gemeinde Gedersdorf (KGs Gedersdorf, Brunn im Felde, Stratzdorf, Theiß, Altweidling, Schlickendorf und Donaudorf) welche in der Plandarstellung „Flächenwidmungsplan“, Planzahl ipt 31310 15 vorgesehen ist, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmungen festgelegt bzw. – wo es sich um überörtliche Planungen handelt – kenntlich gemacht.
3. Die Änderungen gehen aus der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rotdarstellung) hervor. Diese Plandarstellung, die vom Büro im-plan-tat I Reinberg und Partner unter der Planzahl ipt 31310 15 verfasst wurde und aus zwei Blättern besteht, gemäß § 2, Z. 3c der Planzeichenverordnung als Neudarstellung ausgeführt wird und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeinde während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ I.

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 in der geltenden Fassung, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in folgenden Bereichen abgeändert und als Neudarstellung ausgeführt:

Punkt 1: KG Theiß, Erweiterung Betriebsgebiet Stratzdorf

§ II.

Die vom Büro im-plan-tat | Reinberg und Partner unter der Planzahl ipt 31310 15 verfasste und aus 1 Blatt bestehende Plandarstellung vom Dezember 2010, die gemäß § 2 Z. 3c der Planzeichenverordnung als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ III.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.